

**GEMEINDE BAIERSBRONN
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**SATZUNG
über die
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in
der Gemeinde Baiersbronn vom
25. April 1995**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn hat am 25. April 1995 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 2 des Kommunalgesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie des § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, sämtliche Vorschriften in der derzeit gültigen Fassung; folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Baiersbronn, soweit die Gemeinde Baulastenträger ist, sowie für die Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen.

**§ 2
Sondernutzungserlaubnis**

(1) die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, wobei insbesondere das Ortsbild zu berücksichtigen ist.

(4) Für die öffentlichen Märkte gelten besondere Bestimmungen.

**§ 3
Erlaubnis Antrag**

Der Erlaubnis Antrag ist mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Baiersbronn zu stellen. Er ist, falls erforderlich, durch schriftliche Zeichnung oder in sonstiger Weise zu erläutern.

**§ 4
Sondernutzungsgebühren**

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

(3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet :

1. der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte oder
2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden zur Zahlung fällig, sobald die Gebührenfestsetzung dem Schuldner bekannt gegeben ist. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.

(2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

(3) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 8 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz (StrG) als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das Gebührenverzeichnis vom 25. April 1995 treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Baiersbronn über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 25.04.1995

1. Zur Abgrenzung der Gebührenpflicht

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr dem Gemeingebrauch entspricht und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

2. Gebührenberechnung

Die Höhe einer Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich die Höhe nach diesen Grundsätzen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§19 Abs. 2 StrG). Die einzelne Mindestgebühr beträgt 5 €.

	Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr €
I.		<u>Anbieten von Leistungen, Werbung und andere gewerbliche Zwecke</u>		
	1.	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst, a) Warenauslagen, Aufstellen von Gegenständen b) Verkauf aus Verkaufseinrichtung (Verkaufshäuschen o.ä.)	jährlich jährlich	25,00 bis 250,00 25,00 bis 250,00
	2.	Verkaufswagen (Obst-, Gemüsehandel, sonstige Waren) ohne festen Standplatz bei regelmäßigem Verkauf (1 x wöchentlich) bei regelmäßigem Verkauf (2 und mehrmals wöchentlich)	täglich jährlich jährlich	8,00 bis 15,00 75,00 bis 100,00 100,00 bis 300,00
	3.	Imbissstände u.ä. bei regelmäßigem Verkauf (1 x wöchentlich) bei regelmäßigem Verkauf (2 und mehrmals wöchentlich)	täglich jährlich jährlich	5,00 bis 25,00 75,00 bis 250,00 100,00 bis 300,00
	4.	Automaten und Schaukästen, sofern jeweils der Verkehrsraum in mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird je angefangene qm Grundfläche	monatlich jährlich	1,00 bis 20,00 5,00 bis 100,00
	5.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	monatlich jährlich mindestens	1,00 bis 5,00 3,00 bis 13,00 50,00
	6.	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger je Person b) mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	täglich täglich	2,50 bis 25,00 10,00 bis 100,00
	7.	Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit Reklameflächen und andere Werbeanlagen, Normaluhren mit Reklameflächen	täglich monatlich jährlich	2,50 bis 25,00 5,00 bis 50,00 15,00 bis 150,00
		<u>Gebührenfrei sind:</u>		
		a) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche (Sammel-) Hinweisschilder auf Kraftfahrzeugshilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Hotels und Zeltplätze sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen.		
		b) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkauf.		
	8.	Überlassen des Rosenplatzes oder von anderen öffentlichen Plätzen und Bereichen für gewerbliche Privatnutzung	einmalig	5,00 bis 1.500,00
	9.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	vgl. lfd. Nr. 19	

II	<p><u>Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen</u></p> <p>10. Gleise, soweit es sich nicht um solche der Bundesbahn oder eines anderen öffentlichen Verkehrsunternehmens oder um städt. Industriegleise handelt, für die Beanspruchung von Straßenraum je angefangene 10 m</p> <p>11. Masten (einschl. Leitungen), soweit sie nicht zu öffentlichen Versorgungsleitungen gehören, Masten für Fahnen u.ä. je Mast die Mindestgebühr beträgt</p> <p><u>Gebührenfrei sind:</u></p> <p>Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Weihnachtsbeleuchtung u.ä.</p> <p>12. Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen (Verladerampen u.a.) a) auf Dauer aufgestellt oder angebracht b) vorübergehend aufgestellt oder angebracht</p> <p>13. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen, Bauzäune</p> <p>14. Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter Nr. 13 fällt und mehr als 24 Stunden dauert die Mindestgebühr beträgt</p> <p>15. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 30 cm (feste Vorbauten) je qm Grundfläche b) des Grund und Bodens (insbesondere Schachtanlagen aller Art) je qm Grundfläche</p> <p>16. Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telekommunikationsgesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen. Überquerungen zu Baustellen, Kabelleitungen, Rohrleitungen, Überbrückungen o.ä. je lfdm bei dauernder Inanspruchnahme</p> <p>Die Gebührenbefreiung nach lfd.Nr. 11 gilt entsprechend</p>		<p>jährlich 7,00 bis 50,00</p> <p>täglich 1,50 bis 5,00 monatlich 10,00 bis 50,00 jährlich 25,00 bis 250,00 10,00</p> <p>täglich 2,50 bis 25,00 monatlich 10,00 bis 100,00 jährlich 25,00 bis 250,00</p> <p>täglich 2,50 bis 15,00 mindestens 5,00 monatlich 10,00 bis 100,00 jährlich 50,00 bis 1.000,00</p> <p>täglich 2,50 bis 50,00 10,00</p> <p>einmalig 2,50 bis 500,00 einmalig 5,00 bis 1.000,00</p> <p>täglich 1,50 bis 50,00 monatlich 15,00 bis 75,00 30,00 bis 1.500,00 50,00 bis 1.500,00</p>
III.	<p><u>Benutzung von beschränkt öffentlichen Feld- und Bewirtschaftungswegen</u></p> <p>17. a) Zufahrt zu Lager- und Bauplätzen sowie zur Auffüllung von Grundstücken b) Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken</p>		<p>monatlich 7,00 bis 40,00 jährlich 50,00 bis 300,00 jährlich 10,00 bis 500,00</p>
IV.	<p><u>Sonstige Sondernutzungen</u></p> <p>18. Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 StVO</p> <p>19. In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft.</p>		<p>täglich 15,00 bis 1.500,00</p> <p>täglich 3,00 bis 100,00 monatlich 15,00 bis 1.000,00 jährlich 30,00 bis 2.500,00 einmalig 50,00 bis 2.500,00</p>

VERFAHRENSNACHWEIS:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.04.1995 die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Baiersbronn beschlossen.

Sie wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 28.04.1995 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 29.04.1995 in Kraft getreten.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Satzung mit Erlass vom 15.05.1995 – 15-650.331 – nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 23.10.2001 wurde § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 neu gefasst.

Die Änderungssatzung wurde am 26.10.2001 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung vom 23.10.2001 mit Erlass vom 08.11.2001 – 13-650.331 – nicht beanstandet.
